

Der Landeswahlleiter



Die Ärztinnen und Ärzte in Bayern wählen in der Zeit vom 14. bis 28. November 2022 die Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK). Sie bestimmen damit ihre ärztliche Berufsvertretung in Bayern für die kommenden fünf Jahre und gestalten berufspolitische Schwerpunkte. Mit der Wahl der 174 Delegierten – sechs Delegierte entsenden die sechs Medizinischen Fakultäten der Landesuniversitäten – bestimmen die Ärzte auch mit, wer künftig an der Spitze der BLÄK stehen wird – sprich, wer voraussichtlich ab 4. Februar 2023 das Amt der Präsidentin/des Präsidenten bzw. der zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten innehaben wird. Wahlberechtigt sind alle Ärzte, die Mitglieder der Ärztlichen Kreisverbände (ÄKV), das heißt in Bayern ihren Wohnsitz haben bzw. ärztlich tätig sind und in der Wählerliste eingetragen sind. Derzeit wären dies insgesamt 91.577 Wählerinnen und Wähler (Stand: 26. April 2022). Die Wählerliste ist bei den Ärztlichen Kreisverbänden vom 28. bis zum 21. Tag vor der Wahl einsehbar.

Die Mitglieder in Deutschlands zahlenmäßig größter Landesärztekammer sind aufgerufen, ihr Votum abzugeben. Keine banale Aufgabe für Ass. jur. Felix Frühling, kommissarischer Leiter der Rechtsabteilung, der erstmals die Funktion des Landeswahlleiters (siehe „Bayerisches Ärzteblatt“ 3/2022, Seite 65) übernimmt. Ein Gespräch über Grundlagen, Ablauf und Termine der „BLÄK-Wahl 2022“.



Felix Frühling, kommissarischer Leiter der Rechtsabteilung der BLÄK und Landeswahlleiter.

Können Sie kurz die Aufgaben und Funktionen des BLÄK-Landeswahlleiters skizzieren?

Frühling: Der Landeswahlleiter hat einen vielfältigen Aufgabenbereich, ist aber nicht allein für die Durchführung der Wahl verantwortlich. Wichtigste und dringlichste Aufgabe ist zunächst die Berufung eines Landeswahlausschusses, der für die Leitung und Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Dieser besteht aus je einem Mitglied der acht Ärztlichen Bezirksverbände (ÄBV) und dem Landeswahlleiter selbst, der bei Stimmgleichheit sogar die entscheidende Stimme hätte.

Zu den weiteren Aufgaben zählen die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung, die Versendung der Stimmzettel und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Darüber hinaus ist es mir als Landeswahlleiter ein großes Anliegen, für die Wählerinnen und Wähler bei Rückfragen zur Verfügung zu stehen. Bei meiner Tätigkeit werde ich von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BLÄK-Rechtsabteilung tatkräftig unterstützt, wofür ich mich bereits jetzt bedanken möchte.

Wie sehen die Grundlagen des Wahlverfahrens 2022 aus?

Frühling: Gemäß Art. 10 Abs. 1 Heilberufes-Kammergesetz (HKaG) besteht die BLÄK aus 180 Delegierten, die sich aus den ÄKV und den sechs medizinischen Fachbereichen der Landesuniversitäten zusammensetzt. Gemäß Art. 11 Abs. 2 HKaG entsenden die medizinischen Fachbereiche der Landesuniversitäten je einen Delegierten, also insgesamt sechs, und somit sind 174 Delegierte aus dem Kreis der Kandidatinnen und Kandidaten von den Mitgliedern ihrer ÄKV, der Stimmkreise, zu wählen. Das konkrete Wahlverfahren ist in der Wahlordnung festgeschrieben.

Nach Festlegung der Wahlfrist benachrichtigt der Landeswahlleiter für jeden Wahlbezirk die Mitglieder der ÄKV in einer Wahlbekanntmachung und informiert über die Eintragung in die Wählerliste. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der ÄKV Bayerns. Die Wahlvorschläge für die Delegiertenwahl müssen innerhalb der Vorschlagsfrist unter Vorlage der Unterstützerlisten beim Landeswahlleiter eingehen. Bei der

anschließenden Wahl hat der Wähler so viele Stimmen, als Delegierte in seinem Stimmkreis zu wählen sind. Dabei kann der Wähler seine Stimmen entweder direkt einem oder mehreren Wahlvorschlägen zuordnen oder seine Stimmen auf die einzelnen Kandidaten direkt verteilen. Die mehrfache Eintragung eines Wahlberechtigten ist hingegen nicht zulässig. Der Wahlbrief muss innerhalb der festgelegten Frist beim Landeswahlausschuss eingehen. Nach Ende der Wahlfrist ermittelt der Landeswahlausschuss innerhalb von zwei Wochen öffentlich das Wahlergebnis, das dann in einer Sonderpublikation mit der Ausgabe des *Bayerischen Ärzteblatts* – print und online – veröffentlicht wird.

Gibt es Änderungen im Vergleich zu den Wahlen 2017?

Frühling: Während die Wahlordnung zur Delegiertenwahl 2017 weitreichende Änderungen erfahren hat, ergeben sich für die Delegiertenwahl 2022 keine grundlegenden Änderungen im Ablauf der Wahl. Anders als noch bei den Wahlen 2017 findet jedoch die Auszählung des Wahlergebnisses zentral und ausschließlich in

BLÄK-Wahlen 2022 auf einen Blick

Zusammensetzung des Wahlausschusses	Ass. jur. Felix Frühling (Landeswahlleiter) Dr. Joachim Eich (Wahlbezirk Unterfranken) Dr. Christoph Emminger (Wahlbezirk München) Dr. Ursula Greiner (Wahlbezirk Oberfranken) Dr. Wolfram Haaser (Wahlbezirk Niederbayern) Dr. Dipl. Oek. Bernhard Riedl (Wahlbezirk Oberpfalz) Dr. Stefan Schweitzer (Wahlbezirk Oberbayern) Dr. Hans Stiller (Wahlbezirk Schwaben) Dr. Wilhelm Wechsler (Wahlbezirk Mittelfranken)
Wahlvorschlagsvertreter	Erstgenannter Kandidat eines Wahlvorschlages
Unterstützer	Stimmkreise mit mehr als 1.000 Mitgliedern: mindestens 20 Unterstützer Stimmkreise mit weniger als 1.000 Mitgliedern: mindestens 10 Unterstützer
Widerspruch gegen die Wählerliste	Beim Landeswahlausschuss im Zeitraum von zwei Wochen
Wahlfrist	Zwei Wochen
Auszählung des Wahlergebnisses	Unmittelbar nach Ende der Wahlfrist in den Räumlichkeiten der Bayerischen Landesärztekammer
Formular Wahlvorschläge – print und online	Der elektronisch vorab ausgefüllte Wahlvorschlag muss in Papierform rechtzeitig beim Landeswahlausschuss eingehen

den Räumlichkeiten der BLÄK in München unter Aufsicht des Landeswahlausschusses statt.

Bis wann müssen die Wahlvorschläge eingereicht werden?

Frühling: Letzter Termin zum Einreichen von Wahlvorschlägen ist der 26. September 2022. Nach diesem Zeitpunkt ist eine nachträgliche Einreichung von Wahlvorschlägen nicht mehr möglich. Die Wahlvorschläge müssen unter Verwendung der vom Landeswahlleiter ausgegebenen Formulare bei diesem eingereicht werden. Zur Unterstützung der Erstellung der konkreten Wahlvorschläge wird auf der Homepage der BLÄK ein entsprechendes Portal zur Verfügung gestellt.

Wann wählen die Ärztinnen und Ärzte?

Frühling: Die Wahlfrist wurde von mir als Landeswahlleiter in Absprache mit dem BLÄK-Präsidenten Dr. Gerald Qwitterer auf den 14. bis 28. November 2022 um 12:00 Uhr festgelegt. Maßgeblich für einen fristgerechten Eingang ist der Eingangsstempel bei dem Landeswahlausschuss und nicht der Poststempel.

Gibt es Formvorschriften, die bei der Abgabe der Wahlvorschläge einzuhalten sind?

Frühling: Ja, die Form der Wahlvorschläge ist in der Wahlordnung festgeschrieben. Bei der Abgabe der Wahlvorschläge ist die von dem Landeswahlleiter zur Verfügung gestellte Vorlage zu verwenden. Besonders wichtig ist, dass den Wahlvorschlägen die notwendigen Unterstützerlisten beigelegt werden. Bei Stimmkreisen mit mehr als 1.000 Mitgliedern müssen die Wahlvorschläge von mindestens 20 Wahlberechtigten des Stimmkreises unterschrieben sein. Bei Stimmkreisen mit bis zu 1.000 Mitgliedern genügen zehn Unterschriften.

Gibt es dabei etwas Besonderes zu beachten?

Frühling: Zur besseren Überprüfung der Unterstützer sollten die Vor- und Nachnamen auf der Liste gut leserlich bzw. besser noch mit der Mitgliedsnummer versehen sein. So können wir bei Namensgleichheiten mögliche Verwechslungen vermeiden.

Wann wird über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden? Und wer tut dies?

Frühling: Der Landeswahlleiter hat die Vorschläge zu prüfen und etwaige Mängel dem Vertreter des Wahlvorschlages unverzüglich mitzuteilen. Vorliegende Mängel müssen spätestens zwei Wochen nach dem letzten Termin zur Einreichung von Wahlvorschlägen beseitigt sein.

Die konstituierende Vollversammlung findet voraussichtlich am 4. Februar 2023 statt. Welche Organe werden dann gewählt?

Frühling: Bei der konstituierenden Vollversammlung findet zunächst die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten statt. Die bzw. der Neugewählte übernimmt sodann die Sitzungsleitung und veranlasst die Wahl der 1. Vizepräsidentin bzw. des 1. Vizepräsidenten und der 2. Vizepräsidentin bzw. des 2. Vizepräsidenten sowie der sechs Vorstandsmitglieder, die dem Vorstand neben den acht Vorsitzenden der ÄBV angehören. Im Anschluss sind die Abgeordneten zum Deutschen Ärztetag, die Mitglieder des Finanzausschusses, des Hilfsausschusses, des Beirats der Akademie für ärztliche Fortbildung und gegebenenfalls die Mitglieder weiterer Ausschüsse und Kommissionen zu wählen.

Was ist der „worst case“ für einen Landeswahlleiter?

Frühling: Zu den schlimmsten Szenarien eines Landeswahlleiters zählen sicherlich Probleme beim Versand bzw. bei der Zustellung der Wahlunterlagen, da jedem Wahlberechtigten zur verfassungsrechtlichen Legitimation der Delegiertenwahl die Möglichkeit der Teilnahme an der Wahl ermöglicht werden muss.

Was ist Ihr größter „Landeswahlleiter-Wunsch“?

Frühling: Für mich als Landeswahlleiter ist der reibungslose Ablauf der Wahl natürlich das Wichtigste. Ich möchte sicherstellen, dass alle Wahlberechtigten die Möglichkeit erhalten, sich über die anstehende Wahl zu informieren und von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Die Wahl der Delegierten der BLÄK bietet den Wahlberechtigten die Möglichkeit, direkt Einfluss in die Gestaltung der Tätigkeit der BLÄK, ihrer Standesvertretung, zu nehmen. Aus diesem Grund hoffe ich auf eine hohe Wahlbeteiligung unter den Wahlberechtigten.

Gutes Gelingen und Danke für das Gespräch. Die Fragen stellte Dagmar Nedbal (BLÄK)